

SATZUNG DES KANU - VEREINS - FALKE E. V.

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen „Kanu-Verein-Falke e. V.“, abgekürzt „K.V.F.“ und hat seinen Sitz in Berlin.
2. Er ist am 15.2.1939 gegründet worden und beim Amtsgericht Berlin - Charlottenburg unter der Nr. 95 VR 2898 Nz im Vereinsregister eingetragen.
3. Er ist Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes, Landesgruppe Berlin e. V.
4. Der Gerichtsstand ist Berlin - Charlottenburg.
5. Empfänger für alle Willenserklärungen, die gegenüber dem K.V.F. abgegeben werden, ist das die Geschäftsstelle führende Vorstandsmitglied.

§ 2 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 STANDER

Der Stander des K.V.F. ist blau auf weißem Untergrund mit den Buchstaben K.V.F. und dem Abbild eines Falken in einem auf der Spitze gestellten Quadrat.

§ 4 ZWECK DES VEREINS

1. Der „Kanu-Verein-Falke e. V.“ (abgekürzt „K.V.F.“) mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, bei denen der Kanusport im Mittelpunkt steht. Dazu gehören Kanuwandern, Wettkämpfe, Teilnahme an Gemeinschaftsfahrten und Kanuveranstaltungen des Deutschen Kanuverbandes (DKV) und seiner Landesverbände und anderer Vereine und Verbände zur Förderung des Kanusports auf See und allen sonstigen Gewässern, Teilnahme an Lehrgängen zum Paddelsport und Ausgleichssport für alle Altersgruppen

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft
 - a) an den Landes-Kanu-Verband Berlin e.V. mit Sitz in Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

oder, sollte diese Körperschaft die Mittelverwendung zu gemeinnützigen Zwecken zum Zeitpunkt der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht gewährleisten oder nicht mehr bestehen,
 - b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt Personen gleich welchen Geschlechts, oder ethnischer Herkunft gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 5 MITGLIEDER

1. Der Mitgliederkreis setzt sich zusammen aus:
 - a) Ehrenmitgliedern,
 - b) ordentlichen Mitgliedern,
 - c) jugendlichen Mitgliedern,
 - d) Mitgliedern auf Probe,
 - e) Gastmitgliedern,
 - f) Förderern.
2. Die Mitglieder können auf Antrag mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des K.V.F. ernennen. Diese Abstimmung kann nur auf einer Hauptversammlung erfolgen.

3. Ordentliche Mitglieder sind alle, die nicht unter 2, 4 oder 5 fallen und kein Mitglied auf Probe sind, s. § 6,5.
4. Jugendliche Mitglieder sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
5. Mitglieder auf Probe s. § 6.5.
6. Gastmitglieder sind Mitglieder auf Zeit (bis zu einem Jahr). Sie haben kein Stimmrecht.
7. Förderer (fördern den Verein) betreiben keinen Sport im Zusammenhang mit dem K.V.F. und sind nicht berechtigt, den Stander des DKV und des K.V.F. zu führen. Sie sind berechtigt zum Besuch des Bootshauses sowie der Sitzungen und Veranstaltungen des Vereins, jedoch ohne Stimmrecht. Sie sind nicht sportunfallversichert.

§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft im K.V.F. kann nur nach Antrag erworben werden.
2. Anträge auf Mitgliedschaft müssen folgendes enthalten:
 - a) den Namen, die Anschrift und ein Lichtbild des Antragstellers,
 - b) das Geburtsdatum,
 - c) eine Bestätigung, dass der Antragsteller schwimmen kann,
 - d) eine Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters bei Antragstellern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Über Aufnahmeanträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Aufnahme ist den Mitgliedern des K.V.F. und dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Der geschäftsführende Vorstand kann die Aufnahme aus wichtigem Grund ablehnen. Die Ablehnung, mit Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit, ist dem Antragsteller unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
4. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands über den Antrag ist Einspruch im Falle der Ablehnung innerhalb einer Frist von drei Monaten und im Fall der Aufnahme innerhalb einer Frist von einem Jahr nach ihrer Bekanntgabe möglich. Der Einspruch ist mit Begründung schriftlich einzureichen. Über ihn wird auf der nächsten Versammlung entschieden. Dieser Punkt muss auf die Tagesordnung gesetzt werden.
5. Das neu aufgenommene Mitglied ist, wenn es kein Jugendmitglied ist, bis zum Ablauf der Einspruchsfrist Mitglied auf Probe. Es hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Jugendliche Mitglieder, bei denen die Einspruchsfrist abgelaufen ist, werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres als ordentliche Mitglieder übernommen.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des K.V.F. im Rahmen der für die einzelnen Veranstaltungen getroffenen Bestimmungen teilzunehmen. Sie sind zur Benutzung der vereinseigenen Boote und der sonstigen Bootshauseinrichtungen mit Genehmigung des Vorstandes berechtigt.

2. Nur Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht.
3. Die Mitglieder haben das Recht, den Stander des K.V.F. und den Stander des DKV zu führen.
4. Die Mitglieder haben einen Beitrag an den K.V.F. zu entrichten.
5. Ist ein Mitglied mit seinem Beitrag länger als drei Monate im Rückstand, so ruhen seine Rechte bis zur Begleichung. Aufrechnungen irgendwelcher Art sind unzulässig.
6. Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Satzungen und Ordnungen des K.V.F. und des Deutschen Kanu-Verbandes, Landesgruppe Berlin e.V., als rechtsverbindlich an.
7. Ehrenmitglieder gemäß § 5 sind von der Beitragspflicht gegenüber dem K.V.F. befreit.

§ 8 BEITRAG

1. Der Umfang der Beitragspflicht wird auf der Hauptversammlung beschlossen. Dieser Beschluss regelt im einzelnen:
 - a) welche Mitgliedergruppen beitragspflichtig sind,
 - b) die Höhe des Beitrags je Person,
 - c) die Fälligkeit,
 - d) die Höhe der Aufnahmegebühr.
2. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zu fassen. Das gleiche gilt für Umlagen.

§ 9 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist jeweils zum Monatsende möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Ein Mitglied kann aus dem K.V.F. ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe und Verfahren regelt die Rechtsordnung des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. (DKV). Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten. Die Abgabe für den DKV ist bis zum Ende des Geschäftsjahres zu bezahlen. Bei erfolgtem Ausschluss endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
4. Bei Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen, soweit er nicht die eingezahlten Darlehen und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen des ausscheidenden Mitgliedes betrifft.

§ 10 VERSAMMLUNGEN

Folgende Versammlungen finden statt:

1. ordentliche Hauptversammlung,
2. außerordentliche Hauptversammlung,
3. Mitgliederversammlungen,
4. Vorstandsversammlungen.

§ 11 EINBERUFUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Hauptversammlung ist innerhalb des 1. Quartals eines jeden Geschäftsjahres abzuhalten. Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes es schriftlich verlangt.
2. Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden. Sie hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung zu erfolgen.
3. Außerordentliche Hauptversammlungen werden in gleicher Form einberufen. Die Einberufungsfrist kann auf zwei Wochen verkürzt werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, solange mindestens die Hälfte der erschienenen Stimmberechtigten noch anwesend ist.

§ 12 AUFGABEN DER HAUPTVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Hauptversammlung hat sich u.a. mit nachstehenden Punkten zu befassen:
 - a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden,
 - b) Kassenbericht,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Berichte der Fachwarte,
 - e) Wahl eines Wahlleiters, der die Entlastung des Vorstandes und die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet,
 - f) Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr, jedoch nach vorangegangenem Bericht des Kassenprüfungsausschusses (vgl. § 17.4),
 - g) Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse gem. § 16,
 - h) ggf. Satzungsänderungen,
 - i) ggf. Mitgliedsbeiträge,
 - j) Haushaltsplan,
 - k) Anträge.
2. Die Aufgaben der außerordentlichen Hauptversammlung ergeben sich aus ihrer Tagesordnung.

3. Anträge auf Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte und Dringlichkeitsanträge bzw. Anträge zu den Tagesordnungspunkten sind zulässig. Näheres zu diesem Absatz regelt die Geschäftsordnung.
4. Die Hauptversammlung kann im Einzelfall, mit Ausnahme der im § 12.I a-i genannten Punkte, Aufgaben auf die Mitgliederversammlung oder den Vorstand übertragen. Falls der Haushaltsvoranschlag nicht angenommen wird, muss die Hauptversammlung dem Vorstand konstruktive Vorschläge geben, aufgrund derer ein neuer Haushaltsvoranschlag zur nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 13 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vorher durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden schriftlich oder im Nachrichtenblatt des K.V.F. unter Angabe der Tagesordnung erfolgen, oder die Versammlungstermine werden mit Tagesordnung auf der ordentlichen Hauptversammlung für das ganze Jahr beschlossen und bekannt gegeben. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, solange mindesten die Hälfte der erschienenen Stimmberechtigten noch anwesend ist.
2. Anträge auf Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte und Dringlichkeitsanträge bzw. Anträge zu den Tagesordnungspunkten müssen schriftlich gestellt werden. Initiativanträge zu den Tagesordnungspunkten sind zulässig. Näheres zu diesem Absatz regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 VORSTAND

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassierer,
 - dem Schriftführer, zugleich Protokollführer;
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - dem Jugendwart,
 - dem Sportwart,
 - dem zweiten Schriftführer, zugleich Pressewart,
 - dem Slalom- und Wildwassersportwart
 - dem Wandersportwart.

2. Im Bedarfsfall können Beauftragte ernannt werden. Alle Beauftragten bedürfen der Bestätigung durch die Hauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung. Die Beauftragten haben Sitz und Stimme im Vorstand, soweit es sich um ihre Aufgabengebiete handelt.
3. Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Interessen des K.V.F. gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber dem DKV, Landesgruppe Berlin, und bei allen sonstigen Anlässen. Er hat im Sinne der Beschlüsse und Weisungen der Vereinsversammlungen zu handeln. Er ist berechtigt, den Verein im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes rechtsgeschäftlich zu verpflichten.
4. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Es vertreten jeweils zwei, wobei im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass der 1. Vorsitzende dabei sein muss oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

§ 15 WAHL DES VORSTANDES

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der ordentlichen Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt, gerechnet von Hauptversammlung zu Hauptversammlung.
2. Wählbar sind ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder, die dem K.V.F. angehören, sofern sie volljährig sind. Wiederwahl ist zulässig.
3. Personalunion zwischen zwei Ämtern ist zulässig, jedoch hat der Inhaber von zwei Ämtern bei allen Beschlussfassungen nur eine Stimme. Personalunion mit dem Kassierer ist ausgeschlossen.
4. Die Amtszeit des Vorstandsmitgliedes endet durch Zeitablauf. Niederlegung des Amtes, Abwahl, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Es bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist. Über die Abwahl hat die Hauptversammlung oder die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zu beschließen.
5. Für die Beauftragten gelten die Absätze 1-4.
6. Scheidet einer der Gewählten während der Amtsperiode aus, so erfolgt Nachwahl für die restliche Amtsperiode durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bis zu dieser Nachwahl kann der Vorstand das Amt kommissarisch besetzen.
7. Legt der gesamte Vorstand sein Amt nieder, so sind die gesamten Unterlagen unverzüglich dem Vorsitzenden der Spruch- und Schlichtungskammer zu übergeben. Er hat unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 16 AUSSCHÜSSE

1. Es sind ständige Ausschüsse und Ausschüsse nach Bedarf zu bilden.
2. Ständige Ausschüsse sind:
 - a) der Kassenprüfungsausschuss,

- b) die Spruch- und Schlichtungskammer.
3. Bei Bedarf können zur Bearbeitung besonderer Probleme Ausschüsse auf der Hauptversammlung oder der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die von den Ausschüssen gewählten Obleute berichten vor dem entsprechenden Gremium über ihre Arbeit. Mit Abschluss der Arbeit wird der Ausschuss aufgelöst.
 4. Jedes Vorstandsmitglied kann zu seiner Unterstützung Arbeitsausschüsse bilden. Die Mitglieder werden von dem Vorstandsmitglied eingesetzt. Die Verantwortung für ihre Arbeit trägt das Vorstandsmitglied.

§ 17 KASSENPRÜFUNGS-AUSSCHUSS

1. Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei Kassenprüfern. Sie werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig. Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer neu gewählt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so ist für die noch verbleibende Amtsperiode ein neuer Kassenprüfer zu wählen. Kassenprüfer kann nur werden, wer Mitglied des K.V.F. ist und nicht dem Vorstand angehört.
2. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kasse und die Kassenführung mindestens alle sechs Monate zu prüfen. Sie sind darüber hinaus berechtigt, Prüfungen der Kasse und der Kassenführung jederzeit und unvermutet vorzunehmen. Zu dieser Prüfung gehört es festzustellen, ob alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß gebucht sind, die Konten nachzurechnen und durch Kassensturz die ordnungsgemäße Kassenführung festzustellen. Die Kassenprüfer sollen darauf achten, ob mit dem Geld wirtschaftlich und zweckentsprechend gearbeitet wurde.
3. Bei Beanstandungen haben die Kassenprüfer unverzüglich den Vorstand zu unterrichten, der zur Prüfung verpflichtet ist. Über das Ergebnis hat der Vorstand die Kassenprüfer ebenfalls unverzüglich zu unterrichten. Halten sie diese Beanstandung dadurch nicht für ausreichend geklärt, so haben sie die Pflicht, auf der nächsten Versammlung dies bekannt zu geben.
4. Auf der ordentlichen Hauptversammlung berichten die Kassenprüfer über das Ergebnis ihrer im Laufe des Jahres durchgeführten Prüfungen und schlagen vor, entweder dem Schatzmeister Entlastung zu erteilen oder sie ihm zu versagen.

§ 18 SPRUCH- UND SCHLICHTUNGSKAMMER

Die Spruch- und Schlichtungskammer setzt sich zusammen aus dem Vorsitz, zwei ordentlichen Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorsitzers ist, und drei Ersatzbeisitzern. Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus der Rechtsordnung des Deutschen Kanu-Verbandes e.V.

§ 19 ABSTIMMUNGEN

Für Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, soweit diese Satzung keine anderweitigen Bestimmungen trifft. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 20 BEURKUNDUNG DER BESCHLÜSSE

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das auf der nächsten Versammlung nach Verlesen und Genehmigung von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Alle Beschlüsse sind gesondert zu protokollieren. Die Beschlüsse der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlung sind im Nachrichtenblatt des K.V. F. zu veröffentlichen.

§ 21 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Zur Annahme der Satzung und zu Beschlüssen über Satzungsänderungen bedarf es der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 22 ORDNUNGEN

1. Neben der Satzung regelt die Geschäftsordnung die Versammlungen Sie wird beschlossen und geändert auf der Hauptversammlung mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Weitere Ordnungen können beschlossen werden.

§ 23 HAFTUNG

Eine Haftung für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom Verein und vom Landes-Sportbund Berlin abgeschlossenen Versicherungen auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder sonstigen für den Verein tätigen Personen, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 24 AUFLÖSUNG DES K.V. F.

1. Die Auflösung des K.V. F. kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Bei der Abstimmung über die Auflösung müssen mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten anwesend sein. Sollte die erforderliche Anzahl der Stimmberechtigten nicht anwesend sein, so ist innerhalb von vier Wochen zu einer erneuten außerordentlichen Hauptversammlung einzuladen, auf

der ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten ein Beschluss zu fassen ist. Der Beschluss zur Auflösung muss mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

3. Bei Auflösung des K.V. F. sind die Regelungen in § 4 Abs. 5 der Satzung zu beachten.
4. Im Falle der Auflösung hat der Vorstand die Geschäfte des K.V. F. ordnungsgemäß abzuwickeln.

Die Satzung wurde mit Änderungen der §§ 4 und 24 Abs. 3 am 26. November 2015 beschlossen.

Unterschrift	Unterschrift
1. Vorsitzender	Schriftführer

§ 4 wurde am 02.07.1990 geändert.

§§ 15 Abs. 4 und 24 Abs. 3 wurden durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 09.02.2000 geändert.

§§ 6 Abs. 5 und § 24 Abs. 3 wurden durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 11.02.2004 geändert.

§ 23 wurde durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung am 10.11.2004 geändert.

§ 4 Abs. 1 wurde durch Beschluss der Jahreshauptversammlung (JHV) am 15.02.2009 geändert.

§ 5 Absätze 1 und 6 wurden durch Beschluss der JHV am 15.02.2009 geändert.

§ 6 Absätze 2 und 4 wurden durch Beschluss der JHV am 15.02.2009 geändert.

§ 9 Absätze 2 und 3 wurden durch Beschluss der JHV am 15.02.2009 geändert.

§§ 4 und 24 Absatz 3 wurden durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung am 26. November 2015 geändert.